

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 52 Verwandtenausschluss

Allen Behörden, ausser dem Landrat, dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Eltern und Kinder,
- b. Geschwister,
- c. Ehegatten,
- d. Grosseltern und Enkelkinder,
- e. Schwägerinnen und Schwäger,
- f. Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- g. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner,
- h. Personen in eingetragener Partnerschaft und Geschwister der Partnerin oder des Partners dieser Personen,
- i. Eltern von Personen in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner dieser Personen,
- k. Personen in eingetragener Partnerschaft und Kinder der Partnerin oder des Partners dieser Personen.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
die Präsidentin:

der Landschreiber

¹ GS 29.276, SGS 100